

Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/35 „Fuldatalstraße, Ostring/Gartenstraße“ (Satzungsbeschluss)

Begründung der Vorlage

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. VI/35 „Fuldatalstraße, Ostring/ Gartenstraße“ wurde eine begleitende Veränderungssperre erlassen. Mit der Veränderungssperre werden Bauvorhaben und Nutzungsänderungen im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes von der Stadt dahingehend geprüft, ob sie der geplanten Entwicklung entgegenstehen.

Wichtige Ziele sind die Nutzungsverträglichkeit und die städtebauliche Einfügung neuer Vorhaben oder Nutzungsänderungen. Die Veränderungssperre wurde als gesonderte Satzung beschlossen. Nach Veröffentlichung der Satzung über die Veränderungssperre gilt diese für zwei Jahre. Die Frist kann um ein Jahr verlängert werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 (1) S. 3 BauGB ist geboten, da das Bebauungsplanverfahren bisher noch nicht abgeschlossen werden konnte und somit auch die Sicherung der Planungsabsichten gegenüber entgegenstehenden Entwicklungen weiterhin erforderlich ist. Das im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens sich in Prüfung befindende Umlenungsverfahren beansprucht einen gewissen Prüfungszeitraum, der die Bearbeitungsdauer des Bebauungsplans verlängert und somit ebenfalls die Verlängerung dieser Veränderungssperre rechtfertigt.

gez.
Mohr

Kassel, 24. August 2021